

Gemeinde Fuldabrück
 Der Gemeindevorstand
 Am Rathaus 2
 34277 Fuldabrück

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes wird wie folgt angezeigt:

1.	Anlass (zum Beispiel Volksfest, Vereinsfest oder andere öffentliche Veranstaltungen)		
2.	Name, Vorname (ggf. Geburtsname) bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
	Anschrift		
3.	Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)		
	Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)		
4.	Ausschank folgender alkoholischer bzw. nicht alkoholischer Getränke		
	Ausgabe folgender zubereiteter Speisen		
5.	Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl		
6.	Ort, Datum		Unterschrift

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Diese Anzeige muss nach § 6 HGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättenbetriebes bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück vorgelegt werden. Gemäß § 7 HGastG muss die Anzeige seitens der Gemeinde Fuldabrück zur Kenntnisnahme an die zuständige Bauaufsichts-, Lebensmittelüberwachungs-, Finanz- und Polizeibehörde weitergeleitet werden.

Bearbeitungsvermerk (wird von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück ausgefüllt):			
Eingegangen am:			
Landkreis Kassel FB Bauen & Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21 34117 Kassel	Landkreis Kassel FB Veterinärwesen & Verbraucherschutz Limeckestraße 2 34466 Wolfhagen	Finanzamt Kassel I Altmarkt 1 34125 Kassel	Polizeirevier Ost Kassel Leipzigerstraße 242 34123 Kassel
Übermittlung am:			